

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSRECHT

Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt: Die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) tritt in Kraft

Dr. Christoph Meyer, Advokat, LL.M., Lehrbeauftragter Universität Basel, christoph.meyer@neovius.ch

Nun ist es auch in den beiden Basler Halbkantonen so weit. Die neue IVöB ist in Kraft getreten; im Kanton Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2024; im Kanton Basel-Stadt auf den 1. Februar 2024. Damit hat ein langer Revisionsprozess (endlich) seinen Abschluss gefunden.

Revision: Hintergrund und Vorgehen

Nach Abschluss der Verhandlungen zur Revision des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (GPA) im Jahre 2012 hatten Bund und Kantone das Ziel definiert, ihre unterschiedlichen beschaffungsrechtlichen Rechtsgrundlagen einander inhaltlich anzugleichen. Zur gleichen Zeit haben auch die Kantone den Entschluss gefasst, die Umsetzung des kantonalen Staatsvertrags (IVöB) auf kantonaler Ebene zu vereinheitlichen bzw. zu harmonisieren.

Die gemeinsamen Arbeiten konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Auf Bundesebene ist per 1. Januar 2021 das revidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft getreten, das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) hat am 15. November 2019 für den

Bereich der Kantone die revidierte IVöB verabschiedet.

Weshalb dauerte es so lange?

Damit die revidierte IVöB in einem spezifischen Kanton Anwendung findet, muss sie in diesem (separat) angenommen werden. Jeder Kanton musste also in einem ersten Schritt der neuen IVöB beitreten. Anschliessend muss der Kanton die revidierte IVöB als neue beschaffungsrechtliche Rechtsgrundlagen für anwendbar erklären. Die revidierte IVöB sieht vor, dass die Kantone nicht mehr wie bisher eigene ausführliche Beschaffungsgesetze erlassen. Stattdessen sollen sie in kurzen Einführungsgesetzen lediglich auf die neuen Rechtsgrundlagen in der IVöB verweisen.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft hatten beide entsprechende Einführungsgesetze (EG IVöB) verabschiedet (Juni bzw. Mai 2022). Diese sollten jedoch erst zusammen mit der jeweiligen Verordnung zu den kantonalen Einführungsgesetzen IVöB (EV IVöB) in Kraft treten. Diese Verordnungen liegen nun vor. Die Einführungsgesetze und ihre Verordnungen sind wie gesagt anfangs 2024 in Kraft getreten,

womit ab diesem Zeitpunkt auch die Regelungen der revidierten IVöB in beiden Kantonen Geltung haben.

Welches sind nun die neuen Rechtsgrundlagen?

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind inskünftig drei Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen:

- Die revidierte IVöB 2019. Der Gesetzestext wird in die jeweilige kantonale Gesetzessammlung aufgenommen.
- Die Einführungsgesetze zur IVöB der Kantone Basel-Landschaft (EG IVöB BL) und Basel-Stadt (EG IVöB BS).
- Die Verordnungen zu den Einführungsgesetzen der Kantone Basel-Landschaft (EV IVöB BL) und Basel-Stadt (EV IVöB BS).

DR. CHRISTOPH MEYER, LL.M.

ist Partner bei NEOVIUS, Fachanwalt SAV im Bau- und Immobilienrecht und Lehrbeauftragter an der Universität Basel. Er begleitet Klienten insbesondere bei der Konzeption und Durchführung von komplexen Ausschreibungsverfahren und vertritt Beschaffungsstellen bzw. Anbieter in beschaffungsrechtlichen Beschwerdeverfahren.



Neue Rechtsgrundlagen – neue Inhalte

• IVöB

Das neue Beschaffungsrecht hat zahlreiche inhaltliche Änderungen erfahren, mit denen sich die anwendenden Stellen vertraut machen müssen. Inhaltlich ist inskünftig in erster Linie die IVöB selber massgeblich. Sie beinhaltet 65 Artikel und regelt das kantonale Beschaffungsrecht grundsätzlich in umfassender Weise. Wir hatten über den Inhalt der neuen IVöB und die relevanten inhaltlichen Neuerungen in einem separaten Newsletter (November 2022) ausführlich informiert ([Newsletter Nr. 20](#)).

• EG IVöB

Wie auch diverse andere Kantone haben die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in ihren Einführungsgesetzen in Ergänzung der Bestimmungen der IVöB noch gewisse Konkretisierungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Publikation von freihändigen Zuschlägen (§ 3 EG IVöB BS; § 2 EG IVöB BL) sowie den Rechtsschutz (§ 4 EG IVöB BS; § 3 EG IVöB BL). Ausserdem haben beide Halbkantone im Zusammenhang mit der viel diskutierten Preisbewertung den (nicht abschliessenden) Katalog von Zuschlagskriterien der IVöB erweitert (§ 2 EG IVöB BS; Verlässlichkeit) bzw. den Regierungsrat zu dessen Erweiterung ermächtigt (§ 4 Abs. 1 lit. g EG IVöB BL; Verlässlichkeit und Preisniveaunklausel). Auch diesbezüglich kann auf unseren [Newsletter Nr. 20](#) verwiesen werden.

• EV IVöB

In den Verordnungen zu den Einführungsgesetzen finden sich weitere Ausführungs- und Vollzugsregeln. Die Verordnungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterscheiden sich inhaltlich:

In der EV IVöB des **Kantons Basel-Landschaft** werden unter anderem die Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle, die erforderlichen Nachweise der Anbietenden (Arbeitsschutz, Gleichstellung, Umweltschutz), die Kontrollmöglichkeiten und die Zuständigkeiten geregelt. Interessant ist dabei z.B. § 5, wonach Nachweise betreffend Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und Einhaltung der Gleichstellungs- und Umweltschutzgesetzgebung bis zum Entscheid über die Zuschlagserteilung nachgefordert werden können, sofern sie nicht mit der Offerte eingereicht worden oder nicht gültig sind. Anzumerken ist schliesslich, dass der Regierungsrat von der ihm (im EG IVöB BL) überlassenen Kompetenz zur Erweiterung des Katalogs der Zuschlagskriterien keinen Gebrauch gemacht hat.

Die EV IVöB des **Kantons Basel-Stadt** konkretisiert das EG IVöB BS in acht Titeln. Sie regelt die Zuständigkeiten, konkretisiert die Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Förderung ökologischer Beschaffungen, regelt Nachweise und Kontrollen, konkretisiert das Verfahren, Sanktionen etc. Spannend ist dabei z.B. § 7, wonach in den Beschaffungen der Departemente ab dem für das offene und selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert mindestens eine der nachfolgenden Vorgaben, welche Umwelt- und Ressourcenaspekte zum Inhalt haben, anzuwenden ist: a) ein Eignungskriterium; b) ein Zuschlagskriterium mit mindestens 20 % Gewichtung oder c) eine wesentliche technische Spezifikation. Davon darf nach Abs. 3 ausnahmsweise abgewichen werden, wobei die Begründung in den Verfahrensakten ausdrücklich deklariert werden müsse.

Auch der Kanton Basel-Stadt sieht im Sinne einer willkommenen Klärung vor, dass ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert die Selbstdeklaration, der Nachweis der Einhaltung der Arbeitsbedingungen bzw. der Nachweis der Einhaltung der Lohnleichheit (erst) vor Zuschlagserteilung vorliegen müssen (§§ 8 ff.).

Gemäss § 16 finden Offertöffnungen bei Beschaffungen der Departemente und bei von der Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) für andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber durchgeführte Beschaffungen nicht öffentlich statt (Abs. 1). Im Übrigen bestimmen die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber selber, ob sie ihre Offertöffnung öffentlich abhalten wollen (Abs. 2).

Würdigung und Aussicht

Es ist zu begrüssen, dass die Kantone mit der neuen IVöB eine Rechtsgrundlage geschaffen haben, die das Beschaffungsrecht der Kantone umfassend regelt und damit für Harmonisierung und Klarheit sorgt. Bedauerlich ist, dass (auch die Basler Halb-)Kantone es nicht unterlassen konnten, mit ihrer Einführungsgesetzgebung die inhaltlichen Regelungen der IVöB spezifisch zu ergänzen. Problematisch erscheint in dieser Hinsicht insbesondere die Aufnahme der umstrittenen Zuschlagskriterien: a) Verlässlichkeit des Preises und b) Preisunterschiede zum Ausland. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Verfassungsgericht des Kantons Jura inzwischen die Aufnahme der betreffenden Kriterien im dortigen Einführungsgesetz als unzulässig qualifiziert hat (vgl. Tribunal Cantonal, République et Canton du Jura, Arret CST 1/2023 du 14. Decembre 2023).

Zumindest fraglich ist, ob die in der EV IVöB des **Kantons Basel-Stadt** vorge-
sehene zwingende Aufnahme von Um-
welt- und Ressourcenaspekten für alle
Ausschreibungen praktikabel und ziel-
führend sein wird.

Basel, März 2024

Links zu den neuen Rechtsgrundlagen

Basel-Stadt:

- **IVöB BS:**

[SG 914.600 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

- **EG IVöB BS:**

[SG 914.200 - Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

- **EV IVöB BS:**

[SG 914.210 - Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

Basel-Landschaft:

- **IVöB BL:**

[SGS 420.12 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - Kanton Basel-Landschaft - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#)

- **EG IVöB BL:**

[SGS 420.11 - Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - Kanton Basel-Landschaft - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#)

- **Vo EG IVöB BL:**

[SGS 420.11 - Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - Kanton Basel-Landschaft - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#)